

## § 9 APOMD (Brandenburg) — Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Dienst

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit dem Ablauf des Tages, an dem

das Bestehen der Laufbahnprüfung,

das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung,

das Nichtbestehen von zwei berufspraktischen Abschnitten,

das endgültige Nichtbestehen eines berufspraktischen Ausbildungsabschnittes,

das endgültige Nichtbestehen der Abschlussprüfung,

das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung gemäß § 23

bekannt gegeben worden ist oder

der Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Absatz 5 bereits zweimal oder um 24 Monate verlängert worden ist und nach vorheriger Anhörung keine Ausnahme zugelassen wurde.

Im Fall von Satz 1 Nummer 1 endet das Beamtenverhältnis jedoch frühestens nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit.

(2) Das Beamtenverhältnis kann jederzeit aus sonstigen wichtigen Gründen beendet werden.

Zitiervorschlag: § 9 APOMD (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOMD/9>